

## **Allgemeine Förderrichtlinien der Schöck-Familien-Stiftung gGmbH**

### **1. Ziele und Förderschwerpunkte der Schöck-Familien-Stiftung**

Die Schöck-Familien-Stiftung gemeinnützige GmbH (im Folgenden: SFS) wurde 2012 von Sabine Schöck und ihren Kindern gegründet und fördert seitdem Projekte im In- und Ausland. In Deutschland konzentriert sich die SFS auf Projekte in Baden-Württemberg, im Ausland derzeit auf Förderungen in Indien und Nepal sowie Uganda und Kenia.

Es liegt der Familie am Herzen, benachteiligten Menschen durch individuell angepasste Unterstützung, gute Bildung und Ausbildung ein erfolgreiches und verantwortungsvolles Leben zu ermöglichen.

Je nach regionalen Gegebenheiten und sozialem Umfeld geht es der SFS dabei u.a. um das Erlernen von Basiswissen, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Ausbildung zu einer Erwerbstätigkeit, Grundwissen über Rechte in einer Gesellschaft, Stärkung des Selbstwertgefühls, Natur- und Umweltschutz sowie die Aufrechterhaltung kultureller Werte.

### **2. Förderrichtlinien**

Die vorliegenden Förderrichtlinien informieren über die Kriterien zur Beurteilung von Förderanträgen. Bitte senden Sie uns ausschließlich Anfragen, deren Inhalt und Struktur mit den Förderrichtlinien übereinstimmen.

### **3. Wer kann einen Antrag stellen?**

Antragsteller können Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) mit Sitz in Deutschland sein, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, sowie Kommunen, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen. In Ausnahmefällen werden auch EU-Organisationen gefördert. Fördervereinbarungen mit Organisationen außerhalb Europas werden aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht geschlossen.

Die von der SFS geförderten Projekte sind der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

#### Für Projektförderungen im Ausland gilt:

Eine Kooperation mit einer lokalen Partnerorganisation ist Voraussetzung für eine Projektförderung. Die antragstellende Organisation sollte in erster Linie für die Administration und Koordination in Deutschland zuständig sein, wobei die lokale Partnerorganisation das Vorhaben größtenteils umsetzt.

Die antragstellende Organisation muss personell, fachlich und organisatorisch in der Lage sein, die Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen. Sie arbeitet nur mit Partnerorganisationen zusammen, die ihr hinreichend bekannt sind und das Vorhaben fachkundig planen, qualifiziert durchführen, überwachen und abrechnen können.

#### **4. Zweizügiges Antragsprozedere**

Bitte senden Sie uns zunächst eine aussagekräftige und nachvollziehbare Darstellung Ihres Projektes sowie kurze Angaben zum Gesamtbudget und Finanzierungsbedarf. Sollte eine Förderung in Frage kommen, senden wir Ihnen die vollständigen Antragsunterlagen.

#### **5. Weitere Voraussetzungen**

- nachhaltige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden und lokalen implementierenden Organisation,
- finanzielle Eigenbeteiligung sowie Eigeninitiative der Antragsteller, lokalen Partnerorganisation/-en und Begünstigten,
- zielgruppengerechte Projektrealisierung sowie Beteiligung der Zielgruppe/-n an der Planung und Durchführung,
- transparente inhaltliche und finanzielle Planung der Projekte,
- effizienter Einsatz von Mitteln,
- Vorbildfunktion der Projekte und ihre Multiplizierbarkeit,
- auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegte Projekte,
- höchstmögliche Beteiligung der Behörden,
- Berücksichtigung kultureller sowie traditioneller Gegebenheiten und Produktionsweisen, höchstmögliche Verwendung lokaler Sachmittel,
- Durchführung der Maßnahmen in einheimischen Einrichtungen und Organisationsstrukturen.
- Im Falle von Projekten im Bereich Landwirtschaft legt die SFS Wert auf Umwelt- und Naturverträglichkeit.
- Die Projektziele und -maßnahmen müssen realistisch und nachvollziehbar definiert werden. Die Projektziele müssen mit den im Projektantrag genannten Maßnahmen erreicht werden können. Andernfalls muss die SFS zeitnah schriftlich über Planungsänderungen und deren Gründe informiert werden.

Wir begrüßen Anträge von Organisationen mit geringen Verwaltungskosten und von kleineren Initiativen, die durch das persönliche Engagement der Projektverantwortlichen ins Leben gerufen wurden.

#### **6. Fördersumme**

Eine Förderung entspricht einer Fehlbedarfsfinanzierung, mit den Fördermitteln soll demnach eine Finanzierungslücke zwischen den geplanten Ausgaben und den Eigen- und ggf. Drittmitteln geschlossen werden.

#### **7. Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum beträgt maximal 2 Jahre.  
Anschlussförderungen und längerfristige Partnerschaften sind grundsätzlich möglich.

#### **8. Ausschluss der Förderung und nicht förderfähige Kosten**

Nicht gefördert werden Projekte, wenn

- der Inhalt des Projektes außerhalb der thematischen und geographischen Schwerpunkte liegt,
- das Projekt politische oder religiöse Ziele verfolgt,
- ausschließlich die Finanzierung von Verwaltungskosten beantragt wird.

Nicht gefördert werden zudem Verwaltungs-, Werbe- und Reiseausgaben der antragstellenden Organisation.

Bitte weisen Sie diese Kosten dennoch im Kosten- und Finanzierungsplan aus.

Sofern im Falle eines Projektes im Ausland Personal von der deutschen Trägerorganisation entsandt werden soll, ist zu begründen, warum dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist.

## **9. Prinzipien der Förderentscheidung**

Die SFS behält sich als unabhängige gGmbH vor, im eigenen und freien Ermessen über die eingegangenen Förderanträge zu entscheiden. Die SFS behält sich vor, ihre Bereitschaft zur Entgegennahme von Förderanträgen jederzeit zu widerrufen oder ihre Förderrichtlinien zu verändern. Die in diesen Förderrichtlinien niedergelegten Grundsätze dienen allein der Transparenz der Tätigkeit. Hieraus lassen sich keine Ansprüche – gleich welcher Art – gegen die SFS herleiten.

Die Förderentscheidung wird vom Beirat der SFS getroffen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

## **10. Förderung: Vereinbarung und Auszahlung**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung schließt die SFS mit Ihnen eine Fördervereinbarung ab. Die Fördersumme in der in der Fördervereinbarung festgelegten Höhe wird nach dem in der Fördervereinbarung vereinbarten Auszahlungsplan ausgezahlt, sobald die Fördervereinbarung von beiden Seiten genehmigt und unterschrieben ist.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gewährleistet sein, damit die Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Der Nachweis über die tatsächliche Bewilligung von Drittmitteln sowie des Eigenanteils muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der bewilligten Fördermittel erbracht werden.

Bitte beachten Sie: Die von Ihnen eingereichten Angaben zur Projektdarstellung, zum Förderantrag mit Kosten-, Finanzierungs- und Auszahlungsplan sind verbindlich und dienen im Falle einer positiven Förderentscheidung als *Grundlage* für die Fördervereinbarung.

## **11. Nachweis der Mittelverwendung**

Ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis in deutscher Sprache sowie Fotos) ist während und nach Ende des Förderzeitraumes bei der SFS einzureichen. Die einzureichenden Verwendungsnachweise sowie der Zeitpunkt, zu dem diese einzureichen sind, werden im Falle einer Förderung in einer Fördervereinbarung geregelt.

Die SFS ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen und die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Version vom 23.02.2022